S 75 KR 578/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 KR 578/97
Datum	29.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 5/00
Datum	19.07.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Oktober 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die Erstattung von zwei MonatsbeitrÃ¤gen zur freiwilligen Krankenversicherung in einer GesamthÃ¶he von 1.296,00 DM.

Er beantragte am 03. Dezember 1990 die Mitgliedschaft bei der Beklagten und gab an, bis zum 30. November 1990 bei der AOK versichert gewesen zu sein. Ab dem 01. Dezember 1990 sei er bei der P.-K. Gemeinde der F. M. e.V. in Kreuzberg als Angestellter im Gemeindedienst mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 5.812,74 DM wegen ÃberschreitensderJahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei beschÃ¤ftigt. Nach BegrÃ¼ndung der Mitgliedschaft zog die Beklagte den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge im Rahmen des sogenannten Firmenbeitragseinzugsverfahrens ein.

Im Zuge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen bestehender

BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde gegen die P.-K. Gemeinde der F. M.e.V. stellte sich heraus, dass der KlÃ¤ger in der Zeit vom 01. Dezember 1990 bis 30. September 1992 (Beendigung der TÃ¤tigkeit) nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden hatte. Daraufhin teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger, den sie bisher hinsichtlich der Beitragsberechnung als Angestellten gefÃ¼hrt hatte, mit, dass er als freiwilliges Mitglied nach der HÃ¶he seiner beitragspflichtigen Einnahmen einzustufen sei, erlieÃ entsprechende Einstufungsbescheide, erstattete der Arbeitgeberin ihren Anteil der eingezogenen SozialversicherungsbeitrÃ¤ge und verrechnete den Arbeitnehmeranteil mit den nunmehr unangefochten festgesetzten freiwilligen KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen.

Mit den Bescheiden vom 29. Dezember 1992 stufte die Beklagte den KlÃ¤ger, der nach seinen Angaben in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. November 1992 nicht berufstÃ¤tig war und ab dem 01. Dezember 1992 selbstÃ¤ndig in der Journalistik und in der Einzel- und GroÃhandelsvermittlung gearbeitet hat, im zuerst genannten Zeitraum in die Versicherungsklasse F 12 O mit einem monatlichen Beitrag von 648,00 DM, und ab 01. Dezember 1992 in die Versicherungsklasse F 11 O ebenfalls mit einem Monatsbeitrag von 648,00 DM ein.

Da der Arbeitnehmeranteil der wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die P.-K. Gemeinde der F. M. e.V. geleisteten BeitrÃ¤ge zur Deckung der entstandenen Beitragsschuld nicht ausreichte, nach Verrechnung selbst fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Dezember 1990 bis zum 30. September 1992 noch ein RÃ¼ckstand von 574,80 DM verblieb, und der KlÃ¤ger auch die mit Beitragsbescheid vom 21. April 1993 berechneten offenen BeitrÃ¤ge nicht ausglich, stellte die Beklagte das Ende seiner Mitgliedschaft unangefochten zum 15. Mai 1993 fest.

Am 24. Mai 1993 Ã¼berwies der KlÃ¤ger 686,00 DM fÃ¼r den Monat Mai 1993, den die Beklagte zur HÃ¤lfte zur Deckung der Beitragsschulden fÃ¼r diesen Monat verwandte und im Ãbrigen mit den Beitragsschulden aus dem Bescheid vom 21. April 1993 verrechnete.

Mit Schreiben vom 20. August und 07. September 1993 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass die am 02. Juli 1993 und 09. August 1993 fÃ¼r die Monate Juni und Juli 1993 geleisteten BeitrÃ¤ge (1 x 650,00 DM und 1 x 648,00 DM) wegen der Beendigung der Mitgliedschaft zum 15. Mai 1993 mit den noch bestehenden BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden verrechnet und die am 07. September 1993 gezahlten BeitrÃ¤ge (2 x 648,00 DM) fÃ¼r die Monate MÃ¤rz und August 1993 fÃ¼r die Monate Oktober und November 1992 verbucht wÃ¼rden.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1997 beantragte der KlÃ¤ger die Erstattung der BeitrÃ¤ge fÃ¼r MÃ¤rz und August 1993, da die Beklagte kein Recht gehabt habe, die nach Beendigung der Mitgliedschaft gezahlten BeitrÃ¤ge mit den Beitragsschulden zu verrechnen.

Dem Begehren blieb mit Bescheid vom 12. Juni 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05. August 1997 der Erfolg versagt. Zur

BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass die BeitrÃ¤ge im Ergebnis zu Recht entrichtet worden seien und eine Erstattung daher ausscheide, weil nur zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge erstattet werden kÃ¶nnten. Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r die Monate Oktober und November 1992 keine BeitrÃ¤ge gezahlt, so dass die Verrechnung des am 07. September 1993 Ã¼berwiesenen Betrages nicht zu beanstanden sei.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 29. Oktober 1999 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger vom 01. Dezember 1990 bis zum 15. Mai 1993 freiwilliges Mitglied der Beklagten gewesen sei. Diese habe daher auch fÃ¼r die Monate Oktober und November 1992 einen Beitragsanspruch gehabt, zu dessen ErfÃ¼llung sie die nach Beendigung der Mitgliedschaft geleisteten BeitrÃ¤ge vom 07. September 1993 habe verrechnen dÃ¼rfen.

Gegen das ihm am 15. Dezember 1999 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung vom 11. Januar 2000. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, dass die freiwillige Mitgliedschaft aufgrund der BeschÃ¤ftigung bei der P.-K.Gemeinde der F. M. e.V. rechtlich etwas anderes gewesen sei als die zum 01. Dezember 1992 beantragte freiwillige Mitgliedschaft wegen seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in der Journalistik und GroÃ- und Einzelhandelsvermittlung. Das Sozialgericht habe verkannt, dass seine freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten schon mit dem Ende der TÃ¤tigkeit bei der P.-K. Gemeinde der F. M. e.V. hÃ¤tte beendet werden mÃ¼ssen, zumal er diese Mitgliedschaft mit Schreiben vom 04. Oktober 1992 gekÃ¼ndigt habe. In den Monaten Oktober und November 1992 sei er nicht berufstÃ¤tig gewesen, so dass er auch keine BeitrÃ¤ge zu leisten gehabt habe. Da der Beklagten keine Beitragsforderung zugestanden habe, hÃ¤tte sie die von ihm am 07. September 1993 geleisteten BeitrÃ¤ge nicht verrechnen dÃ¼rfen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Oktober 1999 und den Bescheid der Beklagten vom 12. Juni 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05. August 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm 1.296,00 DM nebst 4 % Zinsen zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen und das ihrer Ansicht nach zutreffende Urteil des Sozialgerichts Berlin.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und auf die Gerichtsakte zum hiesigen Verfahren und die beigezogenen Gerichtsakten zu den Verfahren S 72 KR 752/96 und S 75 KR 258/97 Bezug genommen. Diese haben im Termin vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgemÃ¤Ã eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Erstattung freiwilliger BeitrÃ¤ge hat.

Nach Â§ 26 Abs. 2 Sozialgesetzbuch / Viertes Buch (SGB IV) sind zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge zu erstatten. Zu Unrecht entrichtet sind BeitrÃ¤ge, wenn sie weder als Pflicht- noch als freiwillige BeitrÃ¤ge oder nicht in der festgesetzten HÃ¶he hÃ¤tten entrichtet werden dÃ¼rfen (Kasseler-Kommentar-Seewald, SGB IV Â§ 26 Rdnr. 8). Zwar hatte der KlÃ¤ger einen entsprechenden Anspruch im Hinblick auf die fÃ¼r die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft zum 15. Mai 1993 geleisteten BeitrÃ¤ge; dieser Erstattungsanspruch ist jedoch durch die zulÃ¤ssige Aufrechnung der Beklagten vom 07. September 1993 gegen ihre Beitragsforderung fÃ¼r die Monate Oktober und November 1992 untergegangen (Â§ 51 Abs. 1 Sozialgesetzbuch / Erstes Buch â SGB I -).

Gegen AnsprÃ¼che auf Geldleistungen â hier die Erstattungsforderung des KlÃ¤gers Ã¼ber die fÃ¼r die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft geleisteten BeitrÃ¤ge â kann die Beklagte mit AnsprÃ¼chen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit der Anspruch des Berechtigten nach Â§ 54 Abs. 2 SGB I gepfÃ¤ndet werden kÃ¶nnte. AnsprÃ¼che auf einmalige Geldleistungen, wie z. B. Beitragserstattungen, kÃ¶nnen nur gepfÃ¤ndet werden, soweit nach den UmstÃ¤nden des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der HÃ¶he und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die PfÃ¤ndung der Billigkeit entspricht (Â§ 54 Abs. 2 SGB I).

Am Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Senat keine Zweifel. Der KlÃ¤ger hat bis zum 30. September 1999 monatlich etwa 5.800,00 DM brutto verdient und war im Ãbrigen wirtschaftlich offenbar in der Lage, die nun zu erstattenden BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen, wie sich schon aus den von ihm getÃ¤tigten Ãberweisungen ergibt. Damit hÃ¤tte eine PfÃ¤ndung der Billigkeit im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 SGB I entsprochen.

Der Beklagten stand auch ein Anspruch gegen den KlÃ¤ger im Sinne des Â§ 51 Abs. 1 SGB I zu, da dieser aufgrund seiner im Oktober und November 1992 noch bestehenden freiwilligen Mitgliedschaft verpflichtet war, BeitrÃ¤ge in der von der Beklagten festgesetzten HÃ¶he (vgl. Bescheid vom 29. Dezember 1992; Â§ 240 Sozialgesetzbuch / FÃ¼nftes Buch â SGB V â i.V. mit Â§ 15 ff der Satzung der Beklagten) zu leisten.

Der KlÃ¤ger ist durch seine schriftliche BeitrittserklÃ¤rung vom 03. Dezember 1990 ab dem 01. Dezember 1990 Mitglied der Beklagten geworden (Â§ 188 Abs. 1, 3 SGB V). Dabei kann der Senat offen lassen, ob der KlÃ¤ger zum damaligen Zeitpunkt Ã¼berhaupt berechtigt war, sich freiwillig im Sinne des Â§ 9 SGB V zu versichern oder ob die Beklagte einen Beitritt hÃ¤tte ablehnen mÃ¼ssen, weil die Voraussetzungen des Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1 â 5 SGB V (alternativ) gar nicht

vorgelegen hÃ¤tten. Zwar begrÃ¼ndet die schriftliche BeitrittserklÃ¤rung eines Nichtberechtigten an sich keine Mitgliedschaft; ein gleichwohl erlassener Bescheid Ã¼ber die Versicherung stellt jedoch eine rechtswidrige BegÃ¼nstigung dar, die nur nach MaÃgabe des Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden kÃ¶nnte (vgl. Kasseler-Kommentar â Peters, SGB V Â§ 9 Rdnr. 50,51). Eine Entscheidung Ã¼ber die Mitgliedschaft lÃ¤sst sich hier der Einziehung von BeitrÃ¤gen ab dem 01. Dezember 1990, der Bewilligung von Krankenversicherungsleistungen in der Zeit vom 01. Dezember 1990 bis zum 08. Januar 1993, spÃ¤testens aber im Hinblick auf die Monate Oktober und November 1992 dem Einstufungsbescheid vom 29. Dezember 1992 entnehmen. Damit steht fest, dass der KlÃ¤ger ab dem 01. Dezember 1990 freiwilliges Mitglied der Beklagten geworden ist.

Diese die Beitragspflicht auslÃ¶sende freiwillige Mitgliedschaft endete erst am 15. Mai 1993 und nicht â wie der KlÃ¤ger meint â mit Ende seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die P.-K. Gemeinde der F. M. e.V. am 30. September 1992 bzw. die â angebliche â KÃ¼ndigung vom 04. Oktober 1992, die sich jedenfalls nicht bei den Akten der Beklagten befindet und mit der Mitgliedschaft in einer anderen Kasse ab dem 01. Oktober 1992 begrÃ¼ndet wurde.

Nach Â§ 191 SGB V (in der Fassung des ab 01. Januar 1989 geltenden Artikel 1 GRG vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477 ff) endet die freiwillige Mitgliedschaft entweder mit dem Tod des Mitglieds, dem Beginn einer Pflichtmitgliedschaft, dem Ablauf des nÃ¤chsten Zahltages, wenn fÃ¼r zwei Monate die fÃ¤lligen BeitrÃ¤ge trotz Hinweises auf die Folgen nicht entrichtet wurden oder mit Ablauf des Ã¼bernÃ¤chsten Kalendermonats gerechnet von dem Monat an, in dem das Mitglied seinen Austritt erklÃ¤rt, wenn die Satzung nicht einen frÃ¼heren Zeitpunkt bestimmt. Da diese Tatbestandsvoraussetzungen zum 30. September 1992 nicht erfÃ¼llt waren, endete die freiwillige Mitgliedschaft des KlÃ¤gers bei der Beklagten auch nicht mit Ablauf des Monats September 1992.

Nach eigenen Angaben hat der KlÃ¤ger in den Monaten Oktober und November 1992 nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gearbeitet, so dass eine Pflichtmitgliedschaft im Sinne des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bei einer anderen Krankenkasse nicht entstanden sein kann. Andere, die Versicherungspflicht auslÃ¶sende TatbestÃ¤nde im Sinne des Â§ 5 SGB V hat der KlÃ¤ger weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich. Die AustrittserklÃ¤rung vom 04. Oktober 1992 hÃ¤tte allenfalls, so sie die Beklagte Ã¼berhaupt erreicht hat, mit Ablauf des Monats Dezember 1992 wirksam werden kÃ¶nnen, da die Satzung der Beklagten keinen frÃ¼heren Zeitpunkt als Â§ 191 Nr. 4 SGB V bestimmt (vgl. Â§ 12 der Satzung der Beklagten). Vorliegend hat die Beklagte auch einem frÃ¼heren Ende der Mitgliedschaft nicht zugestimmt.

Soweit der KlÃ¤ger die Auffassung vertritt, die freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten habe mit Ende seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die P.-K. Gemeinde der F. M. e.V. ebenfalls geendet, verkennt er den Unterschied zwischen Pflicht- und freiwilliger Versicherung. Zwischen beiden Arten der Versicherung besteht hinsichtlich des Endes der Mitgliedschaft ein entscheidender Unterschied. WÃ¤hrend die Versicherungspflicht und damit auch die durch sie begrÃ¼ndete Mitgliedschaft grundsÃ¤tzlich davon abhÃ¤ngt, dass ein die Versicherungspflicht begrÃ¼ndender

Tatbestand â□□ z.B. ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis â□□ vorliegt und fortbesteht, kommt es fÃ¼r den weiteren Bestand der freiwilligen Versicherung nicht auf das dauerhafte Fortbestehen des die Versicherungsberechtigung auslÃ¶senden Tatbestandes an (vgl. Kasseler-Kommentar â□□ Peters, SGB V Â§ 191 Rdnr. 3).

Die Regelung des Â§ 190 Abs. 2 SGB V, die vorschreibt, dass die Mitgliedschaft eines versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten mit Ablauf des Tages endet, an dem das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gegen Arbeitsentgelt endet, ist auf ein freiwilliges VersicherungsverhÃ¤ltnis nicht anwendbar.

Da ein Beendigungstatbestand im Hinblick auf die freiwillige Mitgliedschaft des KlÃ¤gers zum 30. September 1992 nicht vorlag, bestand die freiwillige Versicherung Ã¼ber den 30. September 1992 hinaus fort und endete erst zum 15. Mai 1993.

Auch die Einstufung in die Versicherungsklasse F.12.O fÃ¼r die Monate Oktober und November 1992 ist nicht zu beanstanden, da der KlÃ¤ger bis heute keine Angaben zu seinen beitragspflichtigen Einnahmen in den fraglichen Monaten gemacht hat. Es begegnet daher keinen Bedenken, wenn die Beklagte den KlÃ¤ger fÃ¼r die fraglichen Monate nach Â§ 15 Abs. 6 ihrer Satzung in die Versicherungsklasse eingestuft hat, die maÃ□geblich ist, wenn die Voraussetzungen einer anderen Versicherungsklasse nicht vorliegen.

Im Ergebnis kann auch nicht festgestellt werden, dass der KlÃ¤ger bereits mehr Beitragszahlungen als geschuldet geleistet hat, so dass eine Aufrechnung der Beklagten aus diesem Grunde nicht in Betracht gekommen wÃ¤re.

Die von der Beklagten gefertigte Beitragsaufstellung fÃ¼r den Zeitraum der Mitgliedschaft vom 01. Dezember 1990 bis 15. Mai 1993 einschlieÃ□lich der vom KlÃ¤ger hierauf geleisteten Zahlungen weist einen Forderungsbetrag von 21.472,20 DM und ZahlungseingÃ¤nge von 20.897,40 DM aus. Auf die verbleibende Forderung von 574,80 DM hat die Beklagte mit Bescheid vom 09. Juni 1996 verzichtet (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 10. Juni 1997 im Verfahren S 75 Kr 258/97).

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024